

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN STC INTERNATIONAL B.V.

1. Begriffsbestimmungen
 - 1.1 In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist mit den nachfolgenden Begriffen Folgendes gemeint:
 - Auftragnehmer: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht STC INTERNATIONAL B.V., verwaltet im Handelsregister bei der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 61426903, mit satzungsgemäßem Sitz in Monster, Gemeinde Westland;
 - Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person mit welcher der Auftragnehmer zur Durchführung und/oder Lieferung von Dienstleistungen, Sachen und/oder Arbeiten (jeglicher Art) einen Vertrag geschlossen hat oder welcher der Auftragnehmer Angebote unterbreitet;
 - Auftrag und/oder Vertrag: jeder Auftrag an bzw. Vertrag mit dem Auftragnehmer in Bezug auf einen Werkvertrag und/oder Verkauf von Sachen und Gütern und/oder die Durchführung von (Beratungs-) Tätigkeiten durch den Auftragnehmer;
 2. Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote des Auftragnehmers, aller Aufträge an den Auftragnehmer und alle mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge in Bezug auf die Durchführung von Lieferungen von Produkten und/oder Dienstleistungen und/oder Arbeiten durch den Auftragnehmer und aus den Verträgen hervorgehenden Verbindlichkeiten und darauf aufbauende (neue) Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber.
 - 2.2 Soweit von den Parteien durch schriftlichen Vertrag nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, sind alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig und vorbehaltlos in Kraft. Jede Bezugnahme eines Auftraggebers auf dessen eigene oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, ganz gleich wie diese bezeichnet werden und in welcher Phase des Zustandekommens des Vertrages mit dem Auftragnehmer diese erfolgt, wird ausdrücklich abgelehnt.
 - 2.3 Vereinbarungen oder Verträge mit nicht handlungsbefugten Mitarbeitern des Auftragnehmers binden letzteren nicht, es sei denn, dass handlungsbefugte Mitarbeiter des Auftragnehmers diese schriftlich bestätigt haben. Als nicht handlungsbefugte Mitarbeiter werden in diesem Zusammenhang in jedem Fall alle Mitarbeiter betrachtet, die über keine Handlungsvollmacht im Namen des Auftragnehmers verfügen, wie diese unter anderem aus dem Handelsregister hervorgeht.
 - 2.4 Bedingungen und/oder Bestimmungen eines schriftlichen Vertrages stehen bei Widersprüchlichkeiten in der Rangfolge über diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 2.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder aufgehoben werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig in Kraft und werden Auftraggeber und Auftragnehmer Rücksprache halten, um neue Bestimmungen zum Ersatz der nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmungen zu vereinbaren, wobei weit möglichst der Zweck und der Geltungsbereich der nichtigen bzw. aufgehobenen Bestimmungen beachtet wird.
 - 2.6 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die geänderten Bedingungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Auftraggeber die angemessene Möglichkeit hatte, davon Kenntnis zu nehmen.
 3. Art der Verpflichtungen, Abweichungen
 - 3.1 Angebote enthalten vorbehaltlich in Bezug auf die Art und Menge der zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen und auf deren Grundlage zu schließende Verträge für den Auftragnehmer ausschließlich Aufwandsverpflichtungen.
 - 3.2 Änderungen des Vertrages, darunter Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden schriftlich vereinbart und festgelegt. Dies gilt nicht für Preisänderungen gemäß Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 4. Angebot, Zustandekommen und Änderung des Vertrags
 - 4.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
 - 4.2 Die Art und der Umfang der vom Auftragnehmer durchzuführen Arbeiten und/oder Dienstleistungen und/oder Warenlieferung werden im Angebot beschrieben.
 - 4.3 Der Widerruf eines Angebots durch den Auftragnehmer in einem durch den Auftragnehmer bestimmten Zeitrahmen bleibt möglich, auch wenn das Angebot nicht unverbindlich erfolgte.
 - 4.4 Ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kommt in dem Moment zustande, in dem der Auftragnehmer die Annahme eines Auftrags oder einer Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigt. Der Umfang und Inhalt des Vertrages geht aus der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber hervor.
 - 4.5 Angebote des Auftragnehmers bilden den Vertrag beim Fehlen eines genaueren schriftlichen Vertrages und bilden in diesem Fall dann das einzig gültige Vertragsdokument. Verträge werden ebenfalls als zustande gekommen betrachtet, wenn und sobald der Auftragnehmer mit seinen Arbeiten begonnen hat.
 - 4.6 Der Auftraggeber ist nicht befugt, vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers, einen bereits erteilten Auftrag zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen und/oder Arbeiten zu widerrufen. Im Falle, dass der Auftragnehmer dem Widerruf eines erteilten Auftrags zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistung und/oder Arbeiten zustimmt, behält der Auftragnehmer das Recht auf die eventuell bereits getätigte Anzahlung.
 - 4.7 Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet einen Vertrag zu einem angegebenen Preis abzuschließen, der deutlich auf einem Druck- und/oder Schreibfehler beruht.
 5. Preise und Preiserhöhung
 - 5.1 Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise sind in niederländischer Währung, zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung, Verpackungsmaterial, Versand- und Transportkosten, Frachtpapiere, Prüfung, Versicherung und eventuell von den Behörden aufzuerlegende Zuschläge, ganz gleich wie diese bezeichnet werden. Soweit ausdrücklich und schriftlich Rabatte vereinbart wurden, gelten diese nur auf den Nettopreis.
 - 5.2 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise zu ändern, wenn während der Durchführung des Vertrages die Kosten aufgrund einer Erhöhung der zu zahlenden Einfuhrabgaben, Umsatzsteuer, gesetzlich festgesetzten oder zulässigen Löhne oder aufgrund anderer staatlicher Maßnahmen gestiegen sind, entsprechend der Beurteilung des Auftragnehmers.
 6. Pflichten des Auftraggebers
 - 6.1 Zu den vom Auftragnehmer zu liefernden Waren, zu treffenden Maßnahmen, durchzuführen Arbeiten und zu organisierenden Aufgaben gehört ausschließlich das, was im Vertrag festgelegt ist.
 - 6.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer stets rechtzeitig über die für den Vertrag erforderlichen Informationen, Daten und Genehmigungen verfügen kann.
 7. Lieferung und Lieferzeit
 - 7.1 Alle Lieferungen des Auftragnehmers werden unvermindert der zu zahlenden Transportvergütung in Rechnung gestellt, es sei denn, dass diese Teil des vereinbarten Preises und daher im Preis inbegriffen sind.
 - 7.2 Die Lieferzeiten werden nur näherungsweise angegeben und sind daher nie endgültige Fristen. Der Auftragnehmer ist nie dazu verpflichtet, aufgrund von Schäden die durch Überschreitung der Lieferzeit entstehen Schadensersatz zu leisten und diese geben dem Auftragnehmer ebensowenig das Recht zur Vertragsauflösung.
 - 7.3 Es ist dem Auftragnehmer gestattet, verkaufte Waren in Teillieferungen zu liefern, es sei denn, dass eine Teillieferung keinen selbstständigen Wert hat. Wenn die Waren in Teillieferungen geliefert werden, ist der Auftragnehmer dafür zuständig, jeden Teil separat in Rechnung zu stellen, unvermindert der zu zahlenden Transportvergütung.
 - 7.4 Wenn die zu liefernden Waren auf Anfrage eines Auftraggebers versandt werden, trägt der Auftraggeber das Versandrisiko. Auf ausdrückliche schriftliche Anfrage eines Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Versand auf Kosten des Auftraggebers auf übliche Weise versichern.
 - 7.5 Ein Auftraggeber garantiert, dass der Auftragnehmer freien Zugang zum Lieferort für die vereinbarten Waren erhält. Wenn der Auftragnehmer den Lieferort nicht auf adäquate Weise erreichen kann, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den daraus hervorgehenden Schaden zu ersetzen. Der Schaden besteht in jedem Fall aus den umsonst entstandenen Kosten sowie entgangenen Gewinnen des Auftragnehmers.
 - 7.6 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die gekauften Waren zum Lieferzeitpunkt in Empfang zu nehmen bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm diese gemäß des Vertrages zur Verfügung gestellt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7.4. trägt der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt das Risiko für die vom Auftragnehmer zu liefernden Waren, ab dem diese dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
 - 7.7 Für den Fall, dass der Transport von einem Dritten durchgeführt wird, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer gegen eventuelle Ansprüche des Beförderers schadlos, die aus diesem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber hervorgehen und/oder mit diesem verbunden sind.
 - 7.8 Wenn der Auftraggeber die Entgegennahme verweigert oder mit der Erteilung von Informationen oder Anweisungen säumig ist, die für die Lieferung notwendig sind, dann kann die Ware vom Auftragnehmer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert werden, unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers, den vereinbarten Preis zu zahlen.
 - 7.9 Auftragnehmer erstrebt für sein Produkt und seine Logistikkieferanten für Transport und Lagerung eine GFSI-Zertifizierung. Beurteilt werden die Lieferanten jährlich. Die GFSI-Lieferantenkette ist jedoch nicht immer 100 % miteinander vernetzt. Produkte entsprechen dem Europäischen Recht mindestens in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit. Zusammen mit den Lieferanten garantieren wir vereinbarte kundenspezifische (und nicht gesetzliche) Anforderungen. Dies gewährleistet die Lebensmittelsicherheit von Hersteller bis Endkunde. Wenn sich der Kunde mit den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers einverstanden erklärt, erklärt er sich hiermit einverstanden.

Artikel 8: Gefahrenübergang

 - 8.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager des Standortes des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm gekauften Waren am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit in Empfang zu nehmen. Das Risiko der Ware geht zu dem Zeitpunkt auf den Auftragnehmer über, zu dem er diese dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.
 - 8.2 Wenn der Auftraggeber die Waren an dem Tag, an dem ihm die Waren angeboten werden nicht in Empfang nimmt, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu lagern, zu verkaufen oder zu vernichten, entsprechend der Beurteilung des Auftragnehmers, wobei die Kosten für den Transport, die Lagerung, den Verkauf oder die Vernichtung der Waren zulasten des Auftraggebers gehen.
 - 8.3 Wenn die Waren vom Auftragnehmer oder seitens des Auftragnehmers für den Auftraggeber beim Auftragnehmer oder Dritten gelagert werden, erfolgt die Lieferung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren gelagert werden.
 - 8.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels, können der Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport sorgt. Das Risiko für Lagerung, Beladen, Transport und Entladen trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.

Artikel 9. Verpackungsmaterial

Auf diesen Vertrag finden die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von STC International B.V. Anwendung. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind diesem Vertrag beigelegt. Durch den Empfang dieser Auftragsbestätigung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklären Sie, dass Sie diese zum oder beim Abschluss dieses Vertrages erhalten haben und mit deren Anwendung einverstanden sind.

9.1. Vom Auftragnehmer oder im Auftrag des Auftragnehmers geliefertes Verpackungsmaterial, worunter Paletten, Kisten und Kartons, auf das Pfand berechnet ist, wird gegen den zum Zeitpunkt der Rücknahme geltenden Rechnungspreis zurückgenommen, eventuell zuzüglich einer festen Entschädigung gemäß der dafür geltenden Regelung. Das abzuliefernde Verpackungsmaterial muss sauber, leer und im guten Zustand zurückgegeben werden, sodass es für frische Gartenbauprodukte geeignet ist.

9.2. Bei der Rückgabe von Verpackungsmaterial über eigene Transportmittel des Auftragnehmers, hat das Verpackungsmaterial sortiert für den Transport bereit zu stehen.

- 9.3. Nicht über den Auftragnehmer geliefertes Verpackungsmaterial wird nur insoweit zurückgenommen, dass der Auftragnehmer die diesbezüglichen Produkte in seinem eigenen Sortiment führt. 10. Zahlung, Zinsen und Eintreibungskosten 10.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum, durch Überweisung des zu zahlenden Betrages auf ein vom Auftragnehmer auf der Rechnung ausgewiesenes oder auf andere Art und Weise angegebenes Bank- oder Girokonto zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat stets das Recht, die Zahlung zu verlangen, bevor zur Lieferung der gekauften Waren an den Auftraggeber übergegangen wird.
- 10.2. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zulasten des Auftraggebers, auch soweit eine Bank diese beim Auftragnehmer in Rechnung stellt und auch wenn diese internationalen Zahlungsverkehr betreffen.
- 10.3 Nach Ablauf der im vorigen Absatz angegebenen Zahlungsfrist, ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und hat er ab dem Zeitpunkt des Inverzugtretens auf den fälligen Betrag die gesetzlichen Handelszinsen zu zahlen. Dieser Verzug wird nicht aufgehoben im Falle, dass der Auftraggeber nach dem Ablauf der im vorigen Absatz genannten Zahlungsfrist eine letzte Zahlungserinnerung vom Auftragnehmer erhält und der Auftraggeber anhand hiervon die Gelegenheit erhält, nach Erhalt dieser Erinnerung doch noch zu bezahlen.
- 10.4 Darüber hinaus haftet der Auftraggeber für alle außergerichtlichen Inkassokosten. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf der Grundlage der Verordnung über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten berechnet.
- 10.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle dem Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Gerichtskosten in allen Instanzen zu zahlen, wenn der Auftragnehmer und der Auftraggeber in Bezug auf einen Vertrag ein Gerichtsverfahren geführt haben und der Auftraggeber in diesem Rahmen vollständig oder in überwiegendem Maße die unterlegene Partei ist.
- 10.6 Die Bezahlung hat stets ohne Aufschiebung, Rabatt oder Verrechnung stattzufinden, ganz gleich wie diese bezeichnet wird. Werbung und/oder Beschwerden schieben die Zahlungsfrist nicht auf. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung hat der Auftragnehmer das Recht die Erfüllung des Vertrags aufzuschieben, bis die Zahlung erfolgt ist.
- 10.7 Die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen reichen stets in erster Linie zur Begleichung aller zu zahlenden Kosten, worunter außergerichtliche Inkassokosten, danach zur Minderung der angefallenen Zinsen und schließlich zur Minderung der längst zu zahlenden Hauptsumme und der laufenden Zinsen.
- 10.8 Der Auftragnehmer hat stets das Recht vom Auftraggeber mehr Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zu fordern, bevor er zur Lieferung übergeht oder die Lieferung fortsetzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer geforderte Sicherheit zu verschaffen. Wenn der Auftraggeber diese nicht innerhalb der gesetzten Frist verschafft, ist er sofort in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber für den Schaden haftbar zu machen.
11. Geistiges Eigentum
- 11.1 Das gesamte geistige Eigentum auf die vom Auftragnehmer gelieferten Dienstleistungen/Waren ist und bleibt, soweit diese nicht Zulieferern des Auftragnehmers zustehen, beim Auftragnehmer und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers auf keinerlei Weise verwendet, vervielfältigt, angepasst und/oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 11.2 Es ist dem Auftraggeber untersagt, Material vom Auftragnehmer, für das geistige Eigentumsrechte bestehen, auf irgendeine Weise ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu nutzen, zu verwenden oder auszustellen.
- 11.3 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, Forderungen von Dritten auf Rechte an geistigem Eigentum des Auftragnehmers sofort dem Auftragnehmer zu melden.
12. Eigentumsvorbehalt
- 12.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
- 12.2 Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtwertungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- 12.3 Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
- 12.4 Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
- Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 12.5 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 12.6 Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- 12.7 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.
13. Mängel und Reklamationsfristen
- 13.1 Es wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Waren in Bezug auf Anzahl, Gewicht und öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich vorgeschriebene Anforderungen die Vereinbarungen bzw. Vorschriften erfüllen, vorbehaltlich eines vom Auftraggeber zu liefernden Gegenbeweises.
- 13.2 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Waren sofort nach der Lieferung (wie in Artikel 8 beschrieben) zu kontrollieren. Etwaige Mängel oder Beschädigungen von Waren, die bei dieser Kontrolle festgestellt werden, werden vom Auftraggeber auf dem Lieferschein angegeben, sofern nichts anderes vereinbart oder vom Auftragnehmer bekannt gegeben wurde, in Ermangelung dessen sich der Auftraggeber nicht auf Mängel oder Beschädigungen berufen kann.
- 13.3 Der Auftraggeber hat Mängel, die er bei der im vorigen Absatz genannten Kontrolle nicht feststellen konnte, dem Auftragnehmer unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu melden. In jedem Fall hat er die Mängel innerhalb von 24 Stunden nachdem die Waren dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden oder zur Verfügung gestellt erachtet wurden zu melden. In Ermangelung der rechtzeitigen schriftlichen Meldung kann sich der Auftraggeber nicht auf die Mängel berufen.
- 13.4 Der Auftraggeber ist dazu angehalten, den gelieferten Posten an Waren im Ganzen in Besitz zu halten und hat es dem Auftragnehmer zu ermöglichen, die Waren zu besichtigen. Der Auftraggeber ist dazu angehalten, jederzeit sorgfältig für den Erhalt der Waren zu sorgen.
- 13.5 Nichtakzeptanz von Waren durch den Auftraggeber ist nicht möglich, ohne dass der Auftragnehmer diesbezüglich angehört wurde. In Ermangelung dessen werden die Waren als nicht akzeptiert erachtet. Ab dem Zeitpunkt zu dem die Waren dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden oder zur Verfügung gestellt erachtet wurden, trägt der Auftraggeber deren Risiko.
- 13.6 Die Meldung von Mängeln oder Defiziten an den Auftragnehmer lässt die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung und Entgegennahme der gekauften Waren unberührt.
- 13.7. Der Auftraggeber hat Reklamationen über die Höhe des Rechnungsbetrages, unter Androhung des Verfalls aller Rechte, innerhalb der Zahlungsfrist beim Auftragnehmer schriftlich einzureichen.
14. Haftung
- 14.1 Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für direkte Schäden und in diesem Fall soweit: (i) diese Schäden keine Folge aus außergewöhnlichen Umständen gegen schädliche Folgen sind, für die der Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Art der Arbeiten keine passenden Maßnahmen zu ergreifen brauchte und es unangemessen sein sollte, ihm die Schäden anzulasten und (ii) soweit diese Schäden aufgrund der Durchführung der Arbeiten des Auftragnehmers zugefügt wurden und nachweislicher Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder fälscher Handhabung des Auftragnehmers zuschreiben sind.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist in allen Fällen nur für die vom Auftraggeber erlittenen Schäden haftbar, wenn der Auftragnehmer zurechenbar eine seiner Pflichten nicht erfüllt hat oder gegenüber dem Auftraggeber eine rechtswidrige Tat begangen hat und soweit der Auftraggeber beweist, dass diese Schäden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zuschreiben sind.
- 14.3 Wenn die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers anzunehmen ist, dann ist die Haftung des Auftragnehmers beschränkt auf den Betrag der Versicherungssumme, die im jeweiligen Fall gemäß einer vom Auftragnehmer abgeschlossenen Versicherung ausgezahlt wird (abzüglich der Selbstbeteiligung), mit der Maßgabe, dass die Haftung des Auftragnehmers für direkte Schäden, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, immaterielle Schäden, Folgeschäden, Betriebsschäden, Gewinnausfall und/oder entgangene Umsatz, ausgeschlossen ist.
- 14.4 Trotz der Bestimmungen in den vorigen Absätzen übersteigt die Gesamthaftung des Auftragnehmers pro Schadensereignis nie den Betrag des Preises des jeweiligen Auftrages, wobei eine Reihe von zusammenhängenden Ereignissen als ein Ereignis gilt.
- 14.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die dadurch entstehen, dass oder nachdem der Auftraggeber die Waren bearbeitet oder verarbeitet, an Dritte geliefert bzw. bearbeiten oder verarbeiten lassen oder an Dritte liefern lassen hat.
- 14.6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die durch ggf. von ihm eingesetzte Dritte und/oder durch verspätete oder falsche Lieferung verursacht wurden. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen oder nicht leitende Angestellten verursacht werden.
- 14.7. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn die Schäden Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder anderweitig grob fahrlässigem Handeln bzw. unsachgemäßer oder unangemessener Verwendung des oder im Auftrag des Auftraggebers zuschreiben sind.
- 14.8 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer, seine Arbeitnehmer und vom Auftragnehmer eingesetzte Erfüllungsgehilfen für alle (Schadens)Ansprüche von Dritten schadlos, die aus dem Verkauf oder der Lieferung von Waren durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber hervorgehen oder, ganz gleich in welcher Weise, im Zusammenhang damit stehen, worunter Ansprüche aufgrund (eines Verstoßes gegen) geistige(r) Eigentumsrechte, wie beispielsweise Sortenschutz, und Haftung die aus einem Mangel einer gelieferten Ware hervorgeht.
- 14.9 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, darunter Betriebsschäden aufseiten des Auftraggebers und/oder von Dritten, durch das nicht oder nicht rechtzeitige zur Verfügung stehen von Waren, es sei denn, dass es sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schadlos gegenüber Ansprüchen Dritter in Bezug auf die vorgenannten Schäden (Schadensursachen).
- 14.10 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden jeglicher Art, die von ihm, seinen Arbeitnehmern oder von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen Personen und/oder Gütern zugefügt werden, die sich auf einem Betriebsgelände des Auftragnehmers befinden, ungeachtet dessen, ob die Schäden für den Auftraggeber vorhersehbar waren.
15. Höhere Gewalt

- 15.1 Unter höherer Gewalt werden all die Umstände und/oder Situationen verstanden, in denen die Erfüllung der Verpflichtung des Auftragnehmers vorübergehend oder dauerhaft unmöglich und/oder unangemessen belastend ist. Hierzu zählen unter anderem: Überflutungen, Sturm ab Windstärke zehn, Erdbeben sowie Streiks durch die Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Blockaden, Nichterfüllung durch Zulieferer oder Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, behördliche Maßnahmen, welche die Erfüllung vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen und jeder vom Willen des Auftragnehmers unabhängiger Umstand, durch den die Erfüllung des Vertrages berechtigterweise nicht vom Auftragnehmer verlangt werden kann.
- 15.2 Während des Andauerns der höheren Gewalt werden die Liefer- und anderen Pflichten des Auftragnehmers ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Pflichten durch den Auftragnehmer nicht möglich ist, länger als vier Wochen andauert, sind beide Vertragsparteien dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht.
- 15.3 Wenn der Auftragnehmer beim Eintreten der höheren Gewalt bereits teilweise seine Pflichten erfüllt hat oder nur teilweise seine Pflichten erfüllen kann, ist er dazu berechtigt, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber dazu angehalten, diese Rechnung zu bezahlen als ob diese einen separaten Vertrag betraf, unter der Voraussetzung, dass der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil einen selbstständigen Wert hat.
16. Sonderfälle für die Fälligkeit/Beendigung
- 16.1 Alle Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber sind sofort fällig und der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verträge mit dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung auszusetzen, aufzulösen und/oder durch Kündigung zu beenden, ohne dass für den Auftraggeber ein Recht auf Schadensersatz entsteht, wenn:
- der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt, seine Zwangsverwaltung gefordert wird, wenn Sachen des Auftraggebers beschlagnahmt werden und beim Tod des Auftraggebers bzw. bei Liquidation oder Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers oder wenn die gesetzliche Schuldensanierung Anwendung findet;
 - Sachen des Auftragnehmers, auf denen ein Eigentumsvorbehalt ruht, nach Lieferung verloren gehen oder beschädigt werden bzw. der Auftragnehmer durch Verarbeitung, Nachziehen, Vermischung oder anderweitig das Eigentum verliert;
 - der Auftragnehmer den Auftraggeber beim Schließen des Vertrages gebeten hat, Sicherheit für die Erfüllung zu leisten und diese Sicherheit ausbleibt.
17. Geheimhaltung
- 17.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung hinsichtlich sämtlicher vertraulicher Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages voneinander oder aus einer anderen Quelle erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn diese von der anderen Partei als solches angegeben wurden oder sich diese aus der Art der Informationen ergibt.
- 17.2 Der Auftraggeber ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht dazu berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag mit dem Auftragnehmer ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
18. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 18.1 Alle etwaigen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Den Haag vorgelegt.
- 18.2 Diese Verkaufsbedingungen und alle übrigen Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts oder eines anderen internationalen Vertrags in Bezug auf den Verkauf von beweglichen Sachen wird - soweit dies gemäß der Verträge möglich ist - ausdrücklich ausgeschlossen.